



## Amtliche Bekanntmachungen

### Stellenausschreibung

#### Pädagogische Fachkraft (m/w/d) mit 50 % Beschäftigungsumfang

Wir suchen ab sofort eine pädagogische Fachkraft im Kindergarten Zöbingen.

Der Kindergarten Zöbingen ist eine Einrichtung der Gemeinde Unterschneidheim mit 3 Gruppen, verlängerten Öffnungszeiten, Regelgruppe und Ganztagesbetreuung mit 55 Kindern im Alter von 2 bis 6 Jahren.

Die Stelle ist vorläufig auf 2 Jahre befristet.

#### Ihr Anforderungsprofil:

- Ausbildung zur Pädagogischen Fachkraft (Erzieher\*in oder Kinderpfleger\*in bzw. Sozialpädagogische Assistenz)
- Freude am Umgang der Ihnen anvertrauten Kinder und Arbeiten im Team
- Interesse an einer partnerschaftlichen Elternarbeit

#### Wir bieten:

- Bezahlung nach TVöD SuE mit Jahressonderzahlung und leistungsorientierter Bezahlung
- einen sicheren und vielseitigen Arbeitsplatz
- eine betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- regelmäßige Fortbildungen und Qualifizierungen
- ein erfahrenes und motiviertes Team

#### Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich direkt über unser Stellenportal.

#### Haben Sie Fragen?

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Leitung Kindergarten Zöbingen,  
Frau Sonja Strobel  
Telefon: 07966 569

Hauptamt der Gemeinde,  
Frau Katharina Lindenmeier  
Telefon: 07966 181-21

Personalamt der Gemeinde,  
Frau Irene Feil  
Telefon: 07966 181-13

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.



### HERZLICH WILLKOMMEN im Team der Kinderkrippe Unterschneidheim



Wir freuen uns sehr, Anita Estner in der Kinderkrippe Unterschneidheim begrüßen zu dürfen.

Sie unterstützt uns seit dem 7. Januar 2025 als Alltagshilfe bei den hauswirtschaftlichen Aufgaben und in der Kinderbetreuung.

*Wir freuen uns weiterhin  
auf eine gute Zusammenarbeit.*

### Überprüfung landwirtschaftlicher Zugmaschinen nach § 29 StVZO

Wie in den Vorjahren, wird auch in diesem Winter die Überprüfung der landwirtschaftlichen Zugmaschinen durchgeführt.

#### Es gelten folgende Termine:

##### Zipplingen, Rathaus

Freitag, 07.02.2025, von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr

##### Nordhausen, Gasthaus Kreuz

Freitag, 07.02.2025, von 9.15 Uhr bis 10.30 Uhr

##### Geislingen, Alte Schule

Freitag, 07.02.2025, von 10.45 Uhr bis 12.00 Uhr

##### Unterwilflingen, Dorfgemeinschaftshaus

Freitag, 07.02.2025, von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr

**Anmeldungen bitte bis spätestens 31.01.2025 bei der Gemeindeverwaltung, Frau Bosch, Tel. 181-10.**

### Ortsübliche Bekanntgabe von Gremiensitzungen

Die Sitzungstermine und die jeweilige Tagesordnung der Gemeinderats- und Ortschaftsratssitzungen der Gemeinde Unterschneidheim werden über das Ratsinformationssystem nach § 34 Absatz 1 Satz 7 Gemeindeordnung ortsüblich bekannt gegeben. Das Ratsinformationssystem der Gemeinde kann unter [www.unterschneidheim.de/Rathaus](http://www.unterschneidheim.de/Rathaus) & Gemeinderat/Ratsinformationssystem oder [unterschneidheim.ris-portal.de](http://unterschneidheim.ris-portal.de) oder durch Scannen des QR-Codes aufgerufen werden.

Die regelmäßige Veröffentlichung der Sitzungstermine und Tagesordnung im Amtsblatt dient lediglich zur allgemeinen Information.





Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 7. Februar 2025 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Bürgermeisteramt Unterschneidheim, Ziegelhütte 25, 73485 Unterschneidheim, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. Februar 2025 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 270

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

- oder

- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025 eintragen) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von DHL unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Unterschneidheim, 13.01.2025

Die Gemeindebehörde

Bürgermeisteramt Unterschneidheim

gez. Lindenmeier

## Öffentliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Tannhausen in Tannhausen

Mit Erlass des Landratsamts Ostalbkreis vom 18.12.2024 ist die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Tannhausen am 06. November 2024 in öffentlicher Sitzung beschlossene 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (Mooswiesen-West) in Unterschneidheim, Zöbingen gemäß § 6 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches mit Ablauf des 11.12.2024 durch Genehmigungsfiktion in Kraft getreten.

Die Genehmigungsfiktion steht rechtlich der Erteilung der Genehmigung gleich. Die fingierte Genehmigung ist in der Weise gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB bekannt zu machen, dass in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen ist, dass die Genehmigungsfiktion eingetreten ist, d. h. dass die Genehmigung als erteilt gilt. Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist der Lageplan in der Fassung vom 26.6.2024 maßgebend.

### Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich seiner Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung beim Bürgermeisteramt Unterschneidheim, Ziegelhütte 25, Zimmer 1.03, 73485 Unterschneidheim, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Weiterhin kann die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Internet auf der Homepage der Gemeinde Unterschneidheim ([www.unterschneidheim.de/Leben & Wohnen/Bauen & Sanieren/](http://www.unterschneidheim.de/Leben%20&%20Wohnen/Bauen%20&%20Sanieren/))



Bauleitplanung) und im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienst?layer=zv,blp&N=48.92&E=10.09&zoom=12>) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf die nachstehende Bestimmung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 hingewiesen:

§ 4 Abs. 4 GemO (1): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Unterschneidheim, 17.01.2025  
gez. Jan-Erik Bauer,  
Verbandsvorsitzender

## Hundesteuer 2025 - Jahresbescheid und Meldepflicht

In den letzten Tagen gingen den Abgabepflichtigen die Jahresbescheide der Hundesteuer 2025 zu.

Die **Hundesteuer ist am 17.02.2025 zur Zahlung fällig**. Der Betrag muss an diesem Tag bei der Gemeindekasse Unterschneidheim eingegangen sein.

Nach den Bestimmungen der Hundesteuersatzung in der Fassung vom 01.03.2021 sind Hundehalter verpflichtet, die Zahl der gehaltenen Hunde laufend der Gemeinde mitzuteilen.

Wer im Gemeindegebiet einen 3 Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb 1 Monats nach Beginn des Haltens oder den Zeitpunkt, wenn der Hund das steuerbare Alter von 3 Monaten erreicht hat, schriftlich anzuzeigen.

Wenn die Hundehaltung aufgegeben wird, so ist auch hier innerhalb 1 Monats eine Meldung bei der Gemeinde zu machen. Bei einer Veräußerung des Hundes sind der Name und Wohnort des Käufers mitzuteilen.

Die Hundesteuerschuld für das Haushaltsjahr 2025 entsteht am 01.01.2025. Für alle Hunde, die an diesem Stichtag das steuerbare Alter von 3 Monaten erreichen, besteht somit Steuerschuld.

**Es wird gebeten, Veränderungen in der Hundehaltung entweder beim Rathaus Unterschneidheim – Steueramt – Tel. 181-32, telefonisch mitzuteilen, oder es kann ein Anmeldeformular auf der Homepage der Gemeinde [www.unterschneidheim.de](http://www.unterschneidheim.de) heruntergeladen werden.**

## Bericht aus der Sitzung des Gemeinderats vom 16.12.2024

Eine nicht öffentliche Tagesordnung ging voraus.

### 3. Breitbandausbau Cluster Ost

#### Vorstellung der Entwurfsplanung zum FTTB-Ausbau „Graue Flecken“ in Unterschneidheim

BM Joas begrüßte zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung nochmals alle Anwesenden, insbesondere Frau Büchele sowie Herrn Grathwohl vom Planungs- und Ingenieurbüro RBS wave. Er führte kurz in die Thematik ein.

Für die Errichtung einer passiven Netzinfrastruktur (FTTB) für die „Grauen Flecken“ hat das Planungs- und Ingenieurbüro RBS wave in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Entwurfsplanungen für Unterschneidheim, Leinzell, Stöttlen und Tannhausen erstellt. BM Joas erteilte für die Vorstellung der Entwurfsplanung den Planern das Wort.

Frau Büchele stellte ausführlich den aktuellen Planungsstand vor. Sie erläuterte nochmals das durchgeführte Markterkundungsverfahren, die wesentlichen Trassen, die notwendigen Technikstandorte und ging auch kurz auf die Planunterlagen der einzelnen Ortschaften ein. Es wird diesbezüglich auf die Präsentation verwiesen, die im Ratsinformationssystem abrufbar ist.

Im Rahmen der Aussprache gab es mehrere Rückfragen aus dem Gemeinderat zur Nutzung bestehender Leitungen oder auch privater Leerrohre. Es wurde vonseiten einzelner Gemeinderäte darauf hingewiesen, dass die vorgestellten Adresspunkte teilweise noch korrigiert werden müssen; dies sei im aktuellen Planungsstand nach Aussage der Planer allerdings noch üblich.

BM Joas stellte mehrfach fest, dass alle förderfähigen Adressen auch angeschlossen werden sollen. Die Förderfähigkeit einer einzelnen Adresse ergibt sich aus dem Markterkundungsverfahren, bei dem die aktuelle Versorgung erhoben wird, bereinigt durch homes-passed-Fälle, bei denen eine Glasfaserleitung bereits vor dem Haus liegt; diese Fälle sind nach Auskunft von BM Joas und Frau Hammele nicht förderfähig. BM Joas wies auch darauf hin, dass die Förderkriterien nicht beeinflussbar sind.

Auf Nachfrage aus dem Gremium erklärten die Planer und BM Joas, dass ein Bauzeitenplan und eine Priorisierung der Ortschaften bzw. Baumaßnahmen noch nicht erfolgt ist.

Am Ende der ausführlichen Aussprache dankte BM Joas den Planern sowie Frau Hammele, ferner dem Gremium für die Impulse und Rückfragen. Der Gemeinderat fasste schließlich bei einer Enthaltung folgenden Beschluss:

**Der Gemeinderat billigt die in nicht öffentlicher Sitzung vorgestellte Kostenberechnung sowie die ihr zugrunde liegende Entwurfsplanung der RBS wave.**

**Die vorgestellte und gebilligte Entwurfsplanung und die Kostenberechnung werden als weitere Planungsgrundlage für die Genehmigungs- und Ausführungsplanung sowie für die Ausschreibung festgestellt.**

**Die Verwaltung wird zur Ausschreibung der vorgestellten Arbeiten ermächtigt.**

### 4. Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

BM Joas gab folgende nicht öffentlich gefasste Beschlüsse bekannt:

#### Stellenbesetzung Schulsozialarbeit an der Sechta-Ries-Schule

Der Gemeinderat wählte Frau Elisa Kern für die Besetzung der freien unbefristeten 50%-Stelle in der Schulsozialarbeit an der Sechta-Ries-Schule. Die Verwaltung wurde ermächtigt, Frau Elisa Kern mit weiteren Stundenkontingenten im Rahmen des Stellenplanes befristet als Elternzeitvertretung zu beschäftigen.